

Präsidiabereich

Mag. Bernhard Just
Leiter Präsidiabereich
stv. Bildungsdirektor

bernhard.just@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 121
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ergeht an
alle Schulen
in der Steiermark

Geschäftszahl: IVMi1/601-2021

Graz, am 14. September 2021

Informationsschreiben Schulbetrieb im Herbst

Sehr geehrte Schulleitungen!

Hoffentlich konnten Sie sich im Sommer ein wenig erholen und Kraft tanken. Der gelungene Schulstart stimmt jedenfalls zuversichtlich, dass wir im Schuljahr 2021/22 ein Stück mehr „Normalität“ in den Schulalltag bringen können – trotz schwieriger Rahmenbedingungen.

A propos.

In der Beilage darf ich Ihnen die erste Novelle zur COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 21/22) übermitteln. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Ein Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid wegen Corona-Infektion, welche jeweils nicht älter als sechs Monate sein dürfen, ist für Lehr- und Verwaltungspersonal einem Impfnachweis gleichzuhalten. Das bedeutet, dass diese Personen ebenso wie Geimpfte keinen wöchentlichen PCR-Nachweis zu erbringen haben. Dies gilt ab sofort, also auch bereits in der Sicherheitsphase.
- Mit dem neuen § 5 Abs. 6 erfolgt eine Klarstellung, dass auch für Lehrpersonen, Verwaltungspersonal und schulfremde Personen – also de facto jede Person, die das Schulgebäude betritt – die Möglichkeit besteht, nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bestätigung statt dem eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz ein Gesichtsschild zu tragen (wo dies jeweils erforderlich ist). Auch von dieser Pflicht gibt es eine Befreiungsmöglichkeit.
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Impfnachweises auf ein Jahr (360 Tage) ab der Zweitimpfung (bzw. Erstimpfung, sofern vor dieser Impfung eine nachgewiesene Infektion / ein Antikörpernachweis vorlag). Beim Einmalimpfstoff bleibt die Gültigkeitsdauer bei neun Monaten (270 Tagen). Auch Dritt- und Auffrischungsimpfungen verlängern die Gültigkeit um ein Jahr.
- Auch Genesungsnachweise und Absonderungsbescheide dürfen im Ninja-Pass vermerkt werden.

Die Änderungen der „allgemeinen“ 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung betreffen den Schulbereich nicht. Es gibt weiterhin keine FFP2-Maskentragepflicht und auch keine reduzierte Gültigkeitsdauer der Tests für den Schulbetrieb.

In den Leitertagungen der vergangenen Woche sowie einigen Telefonaten und Mails am ersten Schultag sind Fragen aufgekommen, zu denen ich Ihnen gerne nun auch schriftlich Informationen zukommen lasse:

Risikostufen:

Wir befinden uns derzeit in Risikostufe 1 (unbefristet) und gleichzeitig in der Sicherheitsphase (bis einschließlich 3.10.2021). Das bedeutet, dass abgesehen vom ganzjährig geltenden verpflichtenden Hygiene- und Präventionskonzept, dem erhöhten Lüften und der Risikoabwägung für Schul- und schulbezogene Veranstaltungen keine besonderen Einschränkungen für den Unterrichtsbetrieb in Kraft sind (siehe dazu auch Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836 „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“, Seite 11). In den ersten drei Schulwochen gilt zudem die Testpflicht sowie die MNS-Pflicht außerhalb der Unterrichtsräume.

Eine Änderung der Risikostufe kann nur mittels Verordnung des BMBWF oder der Bildungsdirektion erfolgen. Eine solche Verordnung wird Ihnen im Fall des Falles, gemeinsam mit einem kurzen Begleitschreiben über die wesentlichen Änderungen durch die neue Risikostufe, jeweils am Freitag zur Kenntnis gebracht und gilt ab dem darauf folgenden Montag. Nach Möglichkeit werden Sie schon am Donnerstag über Ihre/n SQM vorinformiert. Es ist geplant, die Risikostufen regional festzulegen (am ehesten bezirksweise), und nicht für ein ganzes Bundesland oder gar das gesamte Bundesgebiet die selben Verschärfungen vornehmen zu müssen, sofern das nicht unbedingt notwendig ist. Laut Aviso der Corona-Kommission soll es während der Sicherheitsphase grundsätzlich keine Änderung der Risikostufe geben. Für die Woche ab 4.10. ist es aber durchaus denkbar, dass für einige Regionen Verordnungen erlassen werden müssen.

PCR-Testungen in der Schule:

PCR-Testtag ist grundsätzlich für alle steirischen Schulen der Montag, in der ersten Schulwoche ausnahmsweise der Mittwoch. Die Proben müssen am Testtag um 8:30 Uhr abholbereit sein. Dies ist leider nicht änderbar, da die Logistik sehr aufwändig ist und die Vertragslabore und –logistiker ein Ergebnis

bis 7:00 Uhr Früh des Folgetages nur garantieren, wenn dieser Zeitpunkt eingehalten wird. Das bedeutet zwar nicht, dass in jeder Schule pünktlich um 08:31 Uhr ein Abholfahrzeug vorfährt, aber die Routen und eingesetzten Fahrzeuggrößen sind variabel und somit ist für alle der einheitliche Zeitpunkt bindend.

Die einschlägige Bestimmung in der C-SchVO 21/22 legt fest, dass für Schülerinnen und Schüler der PCR-Test nur verpflichtend ist, „wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen“. Das sollte ein wenig den Druck nehmen, denn es gibt einige begründbare Hindernisse. Wenn ein solches auftritt, kann in der betreffenden Kalenderwoche für die betreffende(n) Person(en) auf die Vorlage eines PCR-Tests verzichtet werden, allerdings ist dann allenfalls ein dritter Antigentest zu machen (48-Stunden-Fenster; es muss zu jeder Zeit der Anwesenheit im Unterricht ein Unbedenklichkeitsnachweis vorliegen). Das Versäumen des Tests wegen Krankheit am Testtag, Zuspätkommens, Nichtanwesenheit der Klasse aufgrund von Schulveranstaltung oder späterem Unterrichtsbeginn, zu wenig Testkits am Schulstandort – dies ist eine beispielhafte Aufzählung hinreichend begründbarer Hindernisse. Die Verweigerung der Testung in der Schule (und zwar mit dem Original-Testkit, selbst mitgebrachte „Salzlösungen“ dürfen nicht verwendet werden!) bei gleichzeitiger Nichtvorlage eines externen PCR-Tests ist hingegen kein begründbares Hindernis und führt wie jede Testverweigerung automatisch in den ortsungebundenen Unterricht – dazu später mehr.

Die Testfolge ab der zweiten Schulwoche (für die Dauer der Sicherheitsphase und falls in Zukunft aufgrund einer Risikostufenverordnung weiterhin Tests nötig sein sollten) ist immer: Montag PCR und Antigen (beides notwendig, da das PCR-Ergebnis erst Dienstag früh vorliegt, und ohne Antigentest für Montag kein Unbedenklichkeitsnachweis bestünde; das PCR-Ergebnis gilt bis 72 Stunden nach Testabnahme, also Donnerstag Früh), Donnerstag Antigen.

Wichtig: die PCR-Testkits sind ausschließlich für Schülerinnen und Schüler gedacht! Lehrpersonen dürfen an der PCR-Testung in der Schule nicht teilnehmen – dafür wurden auch nicht ausreichend Tests bestellt bzw. geliefert. Lehrpersonen, die mangels Impf- oder Genesungsnachweis regelmäßig einen PCR-Test vorlegen müssen, sind verpflichtet, diesen privat zu organisieren.

Bitte rufen Sie am Tag nach dem Testtag (also Dienstag bzw. übermorgen Donnerstag) möglichst früh Ihre Mails ab. Die Laborergebnisse sollten bis spätestens 7:00 Uhr einlangen. Im Schreiben des Labors ist die Anzahl der negativen Tests vermerkt sowie die Codes der positiven Proben, sofern vorhanden. Nur Sie an der Schule wissen, welche Person sich hinter dem jeweiligen Code verbirgt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass Sie a) die betreffenden Personen sowie deren Erziehungsberechtigte sofort verständigen und nach Möglichkeit daran hindern, in die Schule zu kommen und b) dem Link im Labormail folgen, Ihre Schule einmalig registrieren und in das Portal alle dort abgefragten Daten eingeben. Das Labor ist verpflichtet, die persönlichen Daten dann unverzüglich in das Epidemiemeldesystem (EMS) einzutragen und somit die Gesundheitsbehörden zu verständigen. Ein positives PCR-Ergebnis bestätigt bereits eine Infektion; es erfolgt keine weitere Testung. Die Gesundheitsbehörde übernimmt

sofort das Contact Tracing und wird Sie vermutlich relativ bald nach Ihrer Meldung ans Labor kontaktieren. Sie müssen die Gesundheitsbehörde nicht selbst verständigen, da dies wie oben erwähnt durch Ihre Datenmeldung im Laborportal erledigt wird.

Testnachweise von Lehrpersonen:

Sie als Schulleitung sind verpflichtet, sich wöchentlich von allen Lehrpersonen die PCR-Testnachweise vorlegen zu lassen (nicht nur stichprobenartig). Selbstverständlich darf stattdessen auch ein Impfnachweis gezeigt werden. Lehrpersonen, welche die Vorlage eines Nachweises verweigern, sind sofort der Dienstbehörde zu melden und haben mit gravierenden dienstrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Bitte zeigen Sie Ihre(n) eigenen Nachweis(e) Ihrer Stellvertretung. Die Bildungsdirektion behält sich vor, im Anlassfall selbst Nachweise einzufordern.

Die Schule ist weiterhin befugte Stelle und darf Lehrpersonen Testnachweise ausstellen – der diesbezügliche Erlass mit der GZ IUe2/1841-2021 ist weiterhin in Geltung.

Ortsungebundener Unterricht:

Schülerinnen und Schüler, die mangels gültiger (d.h. unveränderter und nicht mit Zusätzen wie „unter Zwang“ versehenen) Einverständniserklärung nicht an den Testungen in der Schule teilnehmen und auch keine gültigen externen Nachweise vorlegen, sind nach einem obligatorischen Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten (welches auch per Telefon oder Videokonferenz stattfinden kann) im ortsungebundenen Unterricht und verbleiben dort so lange, bis keine Testpflicht mehr gilt oder sie den erwähnten Verpflichtungen doch nachkommen. Der ortsungebundene Unterricht unterscheidet sich im laufenden Schuljahr von jenem im abgelaufenen. Die Schülerinnen und Schüler sind nunmehr selbst dafür verantwortlich, sich über den durchgenommenen Lehrstoff zu informieren. Die Schule muss keine Distance Learning Angebote setzen, wie z.B. die elektronische Übertragung von Unterricht, die persönliche Betreuung über Telefon und E-Mail, oder die Zurverfügungstellung eigens aufbereiteter Unterrichtsmaterialien (sofern die Schule bzw. einzelne Lehrpersonen dies möchten, sind diese Angebote zulässig). Der Klasse ausgeteilte Unterlagen sollten aber sehr wohl übermittelt werden wie auch die Einladung, (getestet) an Schularbeiten, Prüfungen, Tests etc teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht gelten nicht als fehlend im schulrechtlichen Sinne. Bitte veranlassen Sie aber unbedingt die genaue Dokumentation der tatsächlichen An- und Abwesenheit in den Unterrichtsstunden, da die mögliche oder eben nicht mögliche Beurteilung der Mitarbeit und in weiterer Folge allfällig notwendige Feststellungsprüfungen entsprechend begründet sein müssen.

Für Risikogruppenangehörige Schülerinnen und Schüler gelten im Prinzip die selben Regelungen. Allerdings können diese auf Wunsch auch als entschuldigt fehlend gelten. Die Möglichkeit, diesen Kindern und Jugendlichen schulische Angebote zu machen und sie so in den Schulalltag zu integrieren und ihnen auch eine Beurteilung zu ermöglichen, besteht aber wie oben erwähnt.

Bitte beachten Sie, dass diese Bestimmungen in erster Linie für den ortsungebundenen Unterricht von Einzelpersonen gedacht sind. Sollten ganze Klassen oder Schulen durch Quarantäneentscheidungen über mehrere Tage im ortsungebundenen Unterricht sein, möge bitte auf die bewährten Methoden zurückgegriffen werden.

Anwaltsschreiben und Drohungen mit selbigen „Haftungserklärungen“:

Wie schon im vergangenen Schuljahr gibt es einzelne Eltern, die Ihnen in Zusammenhang mit den Hygienemaßnahmen diverse Schreiben oder „Formulare“ vorlegen, welche zum Teil in Elterngruppen und auf einschlägigen Webseiten kursieren, zum Teil aber auch sehr individuell gestaltet sind.

Zum Umgang mit diesen Schreiben kann ich mich eigentlich nur wiederholen: die öffentliche Verwaltung – und damit auch die Schule und ihre Organe – agiert auf Basis von in Kraft befindlichen Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und Weisungen. Bedienstete, die sich an diese halten, sind durch die Amtshaftung geschützt. Von Schulleitungen oder Lehrpersonen können und müssen daher auch keine Haftungserklärungen ausgestellt werden.

Wer eine Regelung für rechts- oder verfassungswidrig hält, kann im Wege der Gerichte bzw. der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eine Klärung herbeiführen. Die Schule ist nicht der Ort, um über die Rechtskonformität von Maßnahmen zu entscheiden.

Einseitig ausgesprochene Erklärungen (Beispiel: „Wenn die Schule nicht bis 24:00 Uhr begründet widerspricht, gilt als vereinbart, dass mein Kind von sämtlichen Testungen befreit ist“) entfalten keinerlei rechtliche Wirkung.

Die Weitergabe von öffentlich zugänglichem Informationsmaterial oder Schreiben von öffentlichen Stellen zum Thema Impfung an Schülerinnen und Schüler ist zulässig und kann von Eltern nicht untersagt werden. Das gesetzlich verbrieftete Recht, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr selbst über medizinische Eingriffe wie z.B. Impfungen zu entscheiden, kann durch elterliche Erklärung nicht außer Kraft gesetzt werden. Sollten Eltern von der Schule Auskunft über den Impfstatus eines oder einer Jugendlichen verlangen, darf die Schule diese Auskunft gegen den Willen des/der Betroffenen nicht erteilen (Gesundheitsdaten unterliegen dem höchstmöglichen Schutz!).

Sollten Sie trotz dieser Hinweise und Klarstellungen zu einem derartigen Schreiben Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unser Rechtsfragenservice (rechtsfragen@bildung-stmk.gv.at oder telefonisch immer donnerstags Vormittag unter 050 248 345 999).

Verdachtsfallmanagement, Antigentests:

Sollte sich an Ihrer Schule ein Verdachtsfall ergeben (Schüler/in mit Symptomen bzw. positiver Antigen test), ist vorzugehen wie bisher: Verständigung der Erziehungsberechtigten und Information, dass diese mit 1450 Kontakt aufnehmen müssen sowie Vorbereitung einer Kontaktpersonenliste. Bei Fragen oder Problemen in diesem Zusammenhang steht Ihnen die „Leitstelle“ der Bildungsdirektion für Steiermark unter 050 248 345 444 oder leitstelle@bildung-stmk.gv.at zur Verfügung.

KRIMA-Meldungen sind in einzelnen Fällen ab sofort nicht mehr erforderlich – weder bei Verdachtsfällen noch bei bestätigten positiven Testungen. Lediglich behördliche Schul- und Klassenschließungen müssen wie bisher gemeldet werden.

Davon unabhängig ist die wöchentliche Verbrauchsmeldung der Antigentests zu sehen, die weiterhin notwendig ist. Bitte beachten Sie dabei: die nächste Inventur kommt bestimmt. Dokumentieren Sie so gut es geht erhaltene Lieferungen und verbrauchte/entsorgte Tests, sodass der Lagerstand zu einem bestimmten Datum nicht allzu weit vom erwarteten Wert (Ursprungsbestand plus gelieferte Tests minus verbrauchte/entsorgte Tests ergibt Lagerstand, so die Annahme) abweicht. Bestände aus dem vergangenen Schuljahr sind vorrangig zu verbrauchen. Sollte trotz umsichtigem Management der Fall eintreten, dass Tests abgelaufen sind, müssen diese im Restmüll entsorgt werden (bitte dokumentieren).

Es gibt zur Stunde noch keine einheitlichen Vorgaben über die Absonderung von Kontaktpersonen, da dies ausschließlich Sache der Gesundheitsbehörden vor Ort (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat Graz) ist. Das BMBWF steht aber im Austausch mit dem Gesundheitsministerium, um einheitliche Vorgaben von dort an die Landessanitätsdirektionen zu erwirken.

Häuslicher Unterricht:

Wenn Erziehungsberechtigte vor Beginn des aktuellen Schuljahres bei der Bildungsdirektion die Erfüllung der Schulpflicht durch häuslichen Unterricht angezeigt haben, sind die betroffenen Kinder nicht mehr Schülerinnen oder Schüler Ihrer Schule. Sie sind daher nicht in der SchülerInnenverwaltung zu führen, dürfen nicht in der Schulpflichtmatrik aufscheinen, und erhalten (5./6. Schulstufe) kein elektronisches Endgerät aus der diesbezüglichen Initiative des Bundes. Eine punktuelle Teilnahme am Unterricht, an unverbindlichen Übungen oder dergleichen ist nicht möglich. Es besteht zwar ein Anspruch auf

Schulbücher, darüber hinaus ist aber kein Unterrichtsmaterial auszugeben. Wird die Anzeige des häuslichen Unterrichts während des Schuljahres zurückgezogen oder untersagt die Bildungsdirektion den häuslichen Unterricht per Bescheid, müssen die Kinder ihre Schulpflicht ab diesem Zeitpunkt wieder in der Schule erfüllen. Eine Rückkehr in die bisherige Schule oder die Aufnahme an einer Wunschschule ist möglich, kann aber nur nach Maßgabe freier Plätze und im Ermessen der Schulleitung erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht lediglich auf einen Schulplatz in der sprengelmäßig zugeordneten Pflichtschule (sollten das mehrere sein, entscheidet in letzter Konsequenz die Gemeinde, welche Schule das Kind aufnehmen muss).

Hinsichtlich der medial angekündigten freiwilligen Überprüfungen des Lernstandes zu Semesterende sowie der Neuerungen zur Externistenprüfung werden Sie zu gegebener Zeit ein eigenes Informationsschreiben erhalten. Es besteht grundsätzlich freie Wahl der Prüfungsschule, allerdings kann die Auswahl auf von der Behörde vorgegebene Prüfungsschulen eingeschränkt werden – dies wird für die Externistenprüfungen im Frühsommer 2022 sehr wahrscheinlich der Fall sein.

Ich danke Ihnen für Ihr Durchhaltevermögen, sowohl hinsichtlich dieses Schreibens als auch ganz generell! Zum Abschluss bitte ich Sie, bei Fragen Ihre/n zuständige/n SQM, die Leitstelle, die in den Ministeriumsschreiben angebotenen Hotlines und Helpdesks, und/oder das Rechtsfragenservice der Bildungsdirektion zu bemühen. In vielen Fällen erweisen sich auch die laufend aktualisierten FAQ und Informationsangebote auf den Webseiten des BMBWF und der Bildungsdirektion als nützlich. Es ist leider unvermeidlich, dass zwischendurch etwas nicht funktioniert – bitte aber trotz manchmal durchaus nachvollziehbarem Ärger und Emotion nicht direkt an das BMBWF oder gar den Minister persönlich zu schreiben...

In der Hoffnung auf ein gut verlaufendes Schuljahr und voller Vorfreude auf die weitere gute Zusammenarbeit verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
Mag. Bernhard Just

Elektronisch gefertigt

